



Amtsgericht Neuruppin
Abteilung für Familiensachen

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] geboren am [REDACTED]

- Pflegling -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[REDACTED]

Vater:

[REDACTED]

wegen Umgangspflegschaft

hat das Amtsgericht Neuruppin durch den Richter am Amtsgericht Kuhnert am 12.09.2019 beschlossen:

1. Das Gesuch des Umgangspflegers Peter Thiel auf Ablehnung des Rechtspflegers Pinkernelle vom 08.05.2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig, da der Antragsteller nicht zu dem Personenkreis gehört, der hierfür antragsberechtigt ist.

Der Antragsteller ist gerichtlich bestellter Umgangspfleger für ein minderjähriges Kind. Als solchen kommt ihm keine Beteiligtenstellung im Sinne von § 7 FamFG zu. Eine Umgangspflegschaft dient der Organisation der Umgangskontakte durch Vermittlung zwischen den Eltern oder gegebenenfalls Festlegung der Umgangsmodalitäten. Er kann somit im Verfahren weder einen Antrag stellen noch ist er durch das Umgangsverfahren in einem Recht unmittelbar betroffen. Auch ist er nicht Vertreter des Kindes. Er ist auch nicht aufgrund des FamFG oder eines anderen Gesetzes als Beteiligter hinzuzuziehen.

Gemäß § 6 FamFG sind auf die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen die §§ 41-49 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Danach steht den Parteien, jedem Streitgenossen im Rahmen seines Prozessrechtsverhältnisses, auch dem Streitgehilfen und vom Verfahren Betroffenen Drittbeteiligten ein Ablehnungsrecht zu. In entsprechender Anwendung des FamFG sind somit nur die nach § 7 FamFG beteiligten berechtigt ein Ablehnungsgesuch bei Gericht anzubringen. Da der Antragsteller kein Beteiligter im Sinne von § 7 FamFG ist, ist er auch nicht befugt ein Ablehnungsgesuch gegen eine Gerichtsperson anzubringen.

Der Antrag war somit als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin

oder bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte

glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

~~Die Beschwerde soll begründet werden.~~

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kuhnert
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

D. Müller

Müller
Justizbeschäftigter

